



Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

der Bürgergemeinde Reutigen

vom 26. Juni 2023



BURGERGEMEINDE REUTIGEN

Dorfplatz 2, 3647 Reutigen

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Reutigen

Die Burgergemeinde Reutigen, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 Absatz e des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Reutigen auf Antrag des Burgerrats, beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

Von Gesetzes wegen

II. Erwerb des Bürgerrechts

Art. 4 Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Gemäss dem revidierten KBÜG, wird nur noch die enge Verbundenheit für den Erwerb des Bürgerrechts vorausgesetzt. Alle weiteren Voraussetzungen sind fakultativ und der Bürgergemeinde überlassen (Beispiele siehe Art. 8).

Nach Art. 5 Abs. 2 KBÜV ist die enge Verbundenheit begründet u.a. durch a) langjährigen Wohnsitz, b) besondere Verbindung familiärer Art oder c) berufliche, kulturelle oder soziale Leistungen.

Gemäss Abs. 1 desselben Artikels, ist die enge Verbundenheit mit der Gemeinde im amtlichen Gesuchsformular nachzuweisen.

Weitere
Voraussetzungen

Art. 8 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, zehnjähriger Wohnsitz in der Bürgergemeinde;
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Teilnahme am Dorfleben;
- e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
- f. zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;
- g. verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen oder Bürgern;
- h. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde;

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9¹ Ehegattinnen, eingetragene Partnerinnen sowie Ehegatten und eingetragene Partner, welche der Burgernamen annehmen, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzung verzichtet werden kann.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgern eingebürgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

² Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partner oder dem Partner;
- f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
- g. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung oder über deren Rückzahlung.

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14¹ Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

Beschluss

Art. 16 Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuchs

Art. 17¹ Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Bürgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Das Gesuch ist der Bürgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Bürgerversammlung ausdrücklich wünschen.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt mindestens Fr. 5'000.00. Sie richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Bewerbers und wird wie folgt berechnet:

- 10 % vom steuerpflichtigen Einkommen
- 1 % vom steuerpflichtigen Vermögen

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine oder eine reduzierte kommunale Gebühr erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Mitarbeitende der Bürgergemeinde inkl. Ehepartner (der Ehepartner/Ehepartnerin muss Art. 8 erfüllen) bezahlen eine reduzierte Einkaufssumme unter Berücksichtigung einer Reduktion von 2 % pro Dienstjahr.

⁶ Bei einer erleichterten Einbürgerung muss eine Gebühr von Fr. 250.00 pro Person, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten werden.

⁷ Gebühren anderer Amtsstellen sind hier nicht inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonalen Gebühren an die Bürgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts

Art. 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu

aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im
Bürgerregister

Art. 22 Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Bürgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes
wegen

Art. 24 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 26. Juni 2023 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht sowie das Gebührenreglement vom 30. November 2009 aufgehoben.

Im Namen der Bürgergemeinde Reutigen

Präsident

Bürgersekretärin



Hans-Rudolf Krebs

Nadine Frey

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Bürgergemeinde Reutigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 25. Mai 2023 bis 24. Juni 2023 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Bürgergemeindeversammlung] auf der Bürgergemeindeschreiberei Reutigen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.